

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBL 2000, S. 581), zuletzt geändert am 14.10.2015 (GBL 2015, S. 870) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach in seiner Sitzung am 26.06.2017 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	35,00 €
von mehr als 4 bis 6 Stunden	55,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 €
- (3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Förderkreises Kultur erhalten für die Teilnahme an ordnungsgemäß eingeladenen Sitzungen des Förderkreises Kultur eine Entschädigung nach Abs. 2.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung, entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird für Gemeinderäte als jährliche Pauschale i.H.v. 50,00 € und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und dessen Ausschüsse i.H.v. 35,00 € je Sitzung bezahlt.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und Verdienstaussfalls eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
- a) für den 1. Stellvertreter 100,00 € im Monat
 - b) für den 2. Stellvertreter 50,00 € im Monat.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters, erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 für die ehrenamtlichen, entschädigungspflichtigen Sitzungen wird halbjährlich ausbezahlt. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden monatlich zu Monatsbeginn ausbezahlt.
- (5) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis und schriftlicher Erklärung gegenüber dem Bürgermeister wird eine zusätzliche Entschädigung i.H.v. 100 % des eigentlichen Sitzungsgelds gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i.S.d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerte in gerader und Seitenlinie bis zum 2. Grad. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung wie Dienstreisende in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.05.1976 mit allen seitherigen Änderungen außer Kraft.

Weissach, den 26.06.2017

gez.
Daniel Töpfer
Bürgermeister